

6. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 23. Januar 1997 folgenden 6. Nachtrag beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung) vom 17.12.1987 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 09.12.1993 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abschnitt III. *Wasserbenutzungsgebühr* wird wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt III

Wassergebühr

§ 11
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 12
Gebührenmaßstab

1. Die Wassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
3. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter

Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13 **Gebührensätze**

1. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Ziff. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere gemeindeeigene Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt, bei der Verwendung von gemeindeeigenen Wasserzählern mit einer Nennleistung

a) bis 5 cbm/h (Qn 2,5)	15,-- DM
b) bis 12 cbm/h (Qn 6)	15,-- DM
c) bis 20 cbm/h (Qn 10)	20,-- DM
d) bis 200 cbm/h (Qn 40)	150,-- DM
e) bis 300 cbm/h (Qn 60)	276,-- DM
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,59 DM je Kubikmeter.
3. Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14 **Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziffer 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt werden kann.
2. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoß sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu erstatten.
5. Wird der Verbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Grundgebühr nach § 13 Ziff. 1 zu entrichten.

§ 15 ***Gebührenpflichtige***

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
3. In den Fällen des § 14 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

§ 16 ***Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht***

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 14 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluß oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Gebühren nach § 13 Ziff. 1 für jeden angefangenen Monat mit 1/12 berechnet.

§ 17 ***Erhebungszeitraum***

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Wassergroßabnehmern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Ziff. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 18 ***Veranlagung und Fälligkeit***

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

2. Veränderungen in der Höhe der Abschlagszahlungen werden im laufenden Kalenderjahr nur auf Antrag und bei Ermäßigungen nur dann vorgenommen, wenn sich eine Ermäßigung um mindestens 25 % des jährlichen Vorausleistungsbetrages ergibt.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
4. Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Artikel II

Der Abschnitt V *Gemeinsame Vorschriften* wird wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Steueramt sowie das Bauamt der Gemeinde zulässig.
2. Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Bauamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 18 Ziff. 2 S. 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 2. entgegen § 19 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 19 Ziff. verhindert, daß die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 20 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 20 Ziff. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 20 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

Dieser 6. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 17.12.1987 tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

Kalefeld, den 23. Januar 1997

Gemeinde Kalefeld

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

WASSATZ2.SAT